

BGV-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

APCS Power Clearing and Settlement AG

FN 196976x, HG Wien
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

(im folgenden "APCS" oder "BKO")

und

«Firmenname»; «Firmenbuchnummer»

«ALIAS BGV»; «ECNummer»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

«Land»

als Bilanzgruppenverantwortlicher im Sinne des EIWOG
(im folgenden "BGV")

wie folgt:

PRÄAMBEL

Im Rahmen des liberalisierten österreichischen Marktes für Elektrizität fungiert APCS aufgrund der Benennung durch den Regelzonenführer als Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie für die von Austrian Power Grid AG betriebenen Regelzonen gemäß dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (BGBl. 2010 I/110 idgF; im folgenden "EIWOG") und dem „Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden“ (BGBl 2000 I/121 Art 9 idgF, im folgenden „Verrechnungsstellen-Gesetz“ oder "VerStG"). Gemäß § 2 VerStG ist der Betreiber einer Verrechnungsstelle zugleich Bilanzgruppenkoordinator ("BKO"). Die gesetzlichen Aufgaben einer Verrechnungsstelle sind im Verrechnungsstellen-Gesetz sowie in § 23 EIWOG festgelegt.

Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit Bilanzgruppenverantwortlichen unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen ("AB-BKO") Verträge abzuschließen (§ 11 Abs. 1 VerStG). Ebenso sind Bilanzgruppenverantwortliche unter anderem verpflichtet, Verträge mit dem BKO über den Datenaustausch abzuschließen (§ 87 EIWOG).

Die Vertragsparteien kommen sohin überein wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) APCS übernimmt die Aufgaben einer Verrechnungsstelle für den BGV. Gemäß AB-BKO bedient sie sich in Erfüllung einiger dieser Aufgaben der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (im Folgenden "OeKB") und der „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden "smart technologies"; beide zusammen im Folgenden "die Auftragnehmer").
- (2) APCS erhält vom BGV für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 eine Clearinggebühr (§ 12 VerStG) in Höhe der von der E-Control (im folgenden "ECA") bestimmten Tarife; diese ist gemäß den Vorgaben der ECA regelmäßig anzupassen. Leistungen, welche über die Erfüllung der Aufgaben einer Verrechnungsstelle hinausgehen, sind gemäß einer separaten schriftlichen Vereinbarung gesondert abzugelten.
- (3) Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich im Einzelnen aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem EIWOG und dem VerStG, sowie den geltenden, von der ECA genehmigten und veröffentlichten AB-BKO samt Anhängen, welche einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden und deren Geltung von den Vertragsparteien hiermit vereinbart wird. Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Definitionen getroffen werden, haben Begriffe die gleiche Bedeutung wie in den in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

§ 2 Vertraulichkeit

- (1) Alle Informationen und Daten, die APCS oder die Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages erhalten und die nicht nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages Dritten zur Verfügung zu stellen sind (im folgenden "vertrauliche Informationen"), sind vertraulich zu behandeln. APCS verpflichtet sich und wird diese Verpflichtung an ihre Auftragnehmer überbinden, die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt wie eigene vertrauliche Geschäftsdaten zu behandeln. Die vertraulichen Informationen sind nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die sie für die Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Vertrag benötigen.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die den Auftragnehmern oder APCS durch Dritte ohne Einschränkungen bekannt geworden sind.
- (3) Die vertraulichen Informationen, die APCS oder den Auftragnehmern durch den BGV zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben zu verwenden. Die Übermittlung dieser vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des BGV zulässig.

Der BGV erteilt hiermit seine Zustimmung, dass APCS und die Auftragnehmer vertrauliche Informationen an ECA, die Regulierungskommission, Austrian Power Grid AG als Betreiber der Regelzonen, den BGV zur Abwicklung von Ökostrom Österreich und die BKO in anderen Regelzonen, die Netzbetreiber sowie die Strombörse übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben von APCS, ihren Auftragnehmern und/oder der genannten Empfänger erforderlich ist.

- (4) Der BGV entbindet OeKB vom Bankgeheimnis, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der OeKB als Auftragnehmer notwendig ist.

§ 3 Aufrechnung

- (1) Der BGV ist nicht berechtigt seine Verbindlichkeiten gegenüber APCS, insbesondere Clearing-Verbindlichkeiten, mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber der OeKB, smart technologies oder APCS aufzurechnen, soweit diese nicht mit seinen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- (2) APCS ist berechtigt, ihre allfälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem BGV mit allfälligen Gegenforderungen gegenüber dem BGV, insbesondere aus vorangegangenen Clearing-Zeiträumen, aufzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten / Ausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag steht gemäß AB-BKO unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem BGV die Genehmigung zur Ausübung seiner Tätigkeit von der ECA rechtskräftig erteilt wird; d.h. er tritt daher erst mit Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung der ECA durch den BGV beim BKO in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon eine für den BGV bestimmt ist und eine an APCS nach firmenmäßiger Unterfertigung durch den BGV zurückzusenden ist.

Für den Bilanzgruppenkoordinator
APCS Power Cleaning and Settlement AG

Für den Bilanzgruppenverantwortlichen
«Firmenname»

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA

[Zeichnungsberechtigter für BGV]

Wolfgang Aubrunner

[Zeichnungsberechtigter für BGV]

Ort, Datum

Ort, Datum